

Sozialgericht Berlin



Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

EINGEGANGEN

27. Okt. 2017

3. 100 % Sanktion

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

S 158 AS 22386/15

Durchwahl

90227-2403

Datum

23.10.2017

Sehr geehrter Herr Boes,

in dem Rechtsstreit
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte -Rechtsstelle-

erhalten Sie anliegend

- eine Abschrift des Schriftsatzes vom 20. Oktober 2017

zur Kenntnis und freigestellten Stellungnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

Abdruck



2

jobcenter

Berlin Mitte

Jobcenter Berlin Mitte, Seydelsstr. 2 - 5, 10117 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52
10557 Berlin

- vorab per Fax: 030 39748630 -

Ihr Zeichen: S 158 AS 22386/15
Ihre Nachricht: 26. September 2017
Mein Zeichen: 139.S - 96204//0026589
K-P-96204-01387/15
Kundennummer: 955A123521
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 96204//0026589

Name: Herr Si
Telefax: 030 555545 7099
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.138-SGG-Stelle
@jobcenter-ge.de
Datum: 20. Oktober 2017

Rechtsstreit Ralph Boes J. Jobcenter Berlin Mitte S 158 AS 22386/15

In Erfüllung der gerichtlichen Verfügung vom 26.09.2017 nimmt der Beklagte zu dem klägerischen Schriftsatz vom 22.09.2017 wie folgt Stellung:

Der Beklagte geht mit dem BSG (Urt. v. 09.11.2010 – B 4 AS 27/10 R; Urt. v. 09.03.2016 – B 14 AS 20/15) nach wie vor von der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsvorschriften des SGB II aus.

Soweit der Kläger eine Vorlage zum BVerfG begehrt, wird auf § 80 Abs.3 BVerfGG hingewiesen, wonach der Antrag des Gerichts unabhängig von der Rüge der Nichtigkeit der Rechtsvorschrift durch einen Prozessbeteiligten ist, mithin von Amts wegen zu erfolgen hat.

Hinsichtlich des von dem Kläger ins Feld geführte Anerkenntnisses folgendes:

In dem vor dem SG Berlin geführten Verfahren S 175 AS 14857/15, in dem der Sanktionsbescheid vom 07.05.2015 Streitgegenstand war, erklärte der Beklagte ein Anerkenntnis dergestalt, dass der Bescheid aufgehoben wurde (siehe anliegende Sitzungsniederschrift vom 21.02.2017).

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte
Seydelsstr. 2 - 5
10117 Berlin

Besucherdresscode
Siedlitzstr. 70 - 71
10553 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000078001617

Internet: www.berlin.de/jobcenter/mitte

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 12:30 - 18.00 für Berufstätige
Schüler/-innen, Studenten/-innen
und Maßnahmen Teilnehmer/-innen

Anfahrt/Zugang
über Berlichingenstr. 25
Verkehrsanbindung
U-Bahnhof-Turmstrasse
Buslinien 123, 108, TXL
S-Bahnhof Beusselstraße

keine PKW-Stellplätze

- 2 -

Dieses Anerkenntnis nahm der Kläger jedoch nicht an, sondern bestand auf einer streitigen Entscheidung. Mit Urteil vom 07.07.2017 hat die 175. Kammer die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger am 31.08.2017 Berufung zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zum dortigen Aktenzeichen L 31 AS 1848/17 eingelegt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

S

Anlagen
2 Abdrucke
Sitzungsniederschrift vom 21.02.2017 (in Kopie) - nur für das Gericht

Abschrift**Nichtöffentliche Sitzung**

Sozialgericht Berlin

Dienstag, den 21.02.2017

Az.: S 175 AS 14857/15

Vorsitzende

Richterin am Sozialgericht Dr. H

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß §§ 122 SGG, 159 I ZPO.

Niederschrift

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,
Spänheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,
-Rechtsstelle-
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,
- K-P-96204-01017/15 -

- Beklagter -

Im Termin zur Erörterung des Sachverhalts erscheinen:

der Kläger

für den Beklagten Herr Berger unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generallerm
- minsvollmacht.

Die Vorsitzende erörtert den Sachverhalt mit den Beteiligten.

Das Gericht erteilt den richterlichen Hinweis, dass die Klage nach vorläufiger Rechtsauffassung gute Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Dies folgt daraus, dass der Beklagte nach insoweit überzeugender Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (B 14 AS 30/15 R) die Unterstützung für die vorgeschriebenen Eigenbemühungen konkret und verbindlich hätte regeln müssen. Dies bedeutet, dass in der Eingliederungsvereinbarung hätte geregelt sein müssen, dass dem Kläger verbindlich eine konkrete Summe für jede zu übersendende Bewerbung gewährt wird. Dies ist nicht geschehen.

Der Beklagtenvertreter erklärt darauf hin:

Ich gebe ein **Anerkenntnis** ab:

Der angefochtene Bescheid vom 07. Mai 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juni 2015 wird aufgehoben.

i.V.u.g.

Den Beteiligten wird jeweils eine Abschrift des Protokolls ausgehändigt.